



Frauenfeld,

6. Juni 1997

PG Affeltrangen

Aufhebung des Gewässerabstandes mit Baulinienplan auf der Parzelle Nr. 444, Obstverwertung Märwil AG

Der Gemeinderat Affeltrangen ersucht mit Schreiben vom 23. Mai 1997 um Genehmigung der im Titel erwähnten Aufhebung des Gewässerabstandes. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren für den Baulinienplan ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Gemäss den Ausführungen im Planungsbericht zwingen die knappen Platzverhältnisse die Obstverwaltung Märwil AG, ihre baulichen Anlagen zu erweitern. Aufgrund der Betriebsabläufe bedinge dies ein Überbauen des Gewässergrabens. Als Ersatz für diese Eindolung wurde der Bach auf dem Gelände der Oberstufe in Affeltrangen geöffnet.

Im übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der vorgeprüften Planung notwendigen Detailinformationen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Affeltrangen am 3. Januar 1997 beschlossene Aufhebung des Gewässerabstandes mit Baulinienplan auf der Parzelle Nr. 444 in Märwil wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Affeltrangen, Fabrikstrasse 5, 9556 Affeltrangen, unter Beilage von zwei Plänen je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von einem Plan sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 9. Juni 1997